

raus ein unterschiedlicher Begriff der Insiderinformation für das Verbot des Insiderhandels einerseits und der Ad-hoc-Publizität andererseits folgt<sup>110</sup>, lässt sich dem Regelungsvorschlag eine Trennung zwischen Umständen, die für den Entschluss eines verständigen Anlegers als wesentliche Bedeutung für seine Anlageentscheidung haben, und bloßen Ahnungen oder eigenen Mutmaßungen sowie Gerüchten entnehmen, denen zwar ein Missbrauchspotential im Vorfeld zugemessen, aber mangels Präzision eine Qualität als aufklärungspflichtiger Umstand abgesprochen wird<sup>111</sup>. Hiermit wird zugleich die dog-

matische Einordnung der Insiderinformation als aufklärungspflichtiger Umstand im Rahmen einer zivilrechtlichen Aufklärungspflicht zum Ausgleich einer Informationsdisparität bestätigt.

<sup>110</sup> Kritisch deshalb *Veil/Koch*, WM 2011, 2297, 2302.

<sup>111</sup> Vgl. *Fischer zu Cramburg/Roye*, in: *Heidel*, Aktienrecht, 3. Aufl. 2011, § 13 WpHG Rn. 2; EuGH GA v. 21. 3. 2012 – C-19/11, ZIP 2012, 615, 621, Tz. 82.

## Menno Aden\* Äthiopien – Einführung in das Recht seiner Wirtschaft

### I. Ausgangspunkt

Äthiopien ist für uns eines der wichtigsten afrikanischen Länder. Mit rd. 1,1 Mio. qkm und rd. 80 Mio. Menschen verkörpert es ein erhebliches wirtschaftliches, und bei politischen Fehlentwicklungen aufgrund seiner geographischen Lage ein erhebliches Krisenpotential. Eine Einschätzung, die sich in der bombastischen Botschaftsfestung der USA in Addis Abeba widerspiegelt<sup>1</sup>. Seine orthodox-christliche Kultur verbindet Äthiopien eher mit Europa als mit Afrika. Nach dem Ende des kommunistischen Regimes schaut Äthiopien gefühlsmäßig wohl zuerst nach (West-)Europa um Hilfe. China ist aber sehr präsent. Das Rechtssystem ist kontinentaleuropäisch. Als Sitz der Afrikanischen Union ist Äthiopien gleichsam das politische Tor zu Afrika. Hinter diesem Tor ist ein menschen- und ressourcenreicher Kontinent dabei, sich aus der Erstarrung zu lösen, in welche ihn die Politik der Kolonialmächte versetzt hat.

Der folgende Beitrag fordert unter rechtlichen Gesichtspunkten dazu auf, etwas näher an dieses Tor heranzutreten.

### II. Hintergründe

Der 1974 abgesetzte letzte Kaiser von Äthiopien, Haile Selassie, rühmte sich, von dem biblischen König Salomo abstammen<sup>2</sup>. Diese Gründungssaga findet sich vielfach dargestellt, so auch in den Kirchenfenstern der 1944 erbauten Dreifaltigkeitskirche in Addis Abeba. Wie oft enthält auch diese fromme Sage einen politischen Anspruch. Nach den Elementen ihres staatlichen Selbstbewusstseins gefragt, variieren Äthiopier folgende drei Punkte: (1.) Die älteste noch lebende Kultur des afrikanischen Kontinents (2.) Altchristliches Volk mit älterer Geschichte als die heutigen europäischen Staaten<sup>3</sup>. (3.) Niemand unter Kolonialherrschaft; Sieg in der Schlacht von Adua 1896 über einen europäischen Staat, Italien, der versuchte, eine solche aufzurichten.

Der zweite italienische Eroberungsversuch (1935–1942) war nach vielen Grausamkeiten etwas erfolgreicher. Es ist für das

äthiopische Staatsverständnis aber wichtig, diese Zeit nicht als Kolonialherrschaft, sondern als Zeit eines mit britischer Hilfe schließlich siegreich beendeten Kriegs mit Italien zu sehen. Die Fiktion staatlicher Fortexistenz kraft, wie man sagen könnte, »völkerrechtlicher Durchtunnelung«, war nicht nur für das Nationalgefühl wichtig, sondern auch völkerrechtlich. Nachdem britische Truppen Äthiopien befreit hatten, wurde in England der Gedanke wach, das Land nicht als Verbündeten, sondern als *jure belli* erworbenes italienisches Territorium anzusehen und dem damals noch intakten afrikanischen Kolonialreich Großbritanniens einzuverleiben. Der spätere Ministerpräsident Äthopiens schreibt:

»The 1944 Agreement gave the British a type of Protectorate, ohne ihre Zustimmung durften wir nicht einmal einen Berater hinzuziehen, und da wir keine eigene Währung hatten, wurden wir gezwungen, den ostafrikanischen Schilling als Währung einzuführen. Es gab 12 britische Berater in Äthiopien unter der Leitung von Langford, welcher den Hauptsitz der äthiopischen Zentralbank nach London verlegen wollte. Deren Vorstandsmitglieder sollten vom englischen König und von unserem Kaiser gemeinsam benannt werden. ...«<sup>4</sup>

Diese Elemente waren offenbar mit entscheidend für die Wahl Äthopiens als Sitz der Afrikanischen Union (AU). Bei

\* Prof. Dr. iur., Essen/Ruhr; z.Zt. DAAD-Dozent an der Adama State University, Äthiopien.

<sup>1</sup> Zu der Äthiopien von den USA zugeordneten Rolle in der Großregion vgl. *Vestal*, Theodore, *The Lion of Judah in the New World – Emperor Haile Selassie of Ethiopia and the Shaping of Americans Attitude toward Africa*, ISBN 978-0-313-38620-6, Praeger, Santa Barbara/Kalifornien, 2011.

<sup>2</sup> Die legendäre Königin von Saba soll eine Äthiopierin gewesen sein, mit welcher Salomo den ersten äthiopischen König (Menelik) gezeugt habe. Vgl. die muslimische Gründungssaga zum Kaba-Heiligtum, die ebenfalls auf das Alte Testament, aber noch weiter auf Abraham zurückgreift.

<sup>3</sup> Die insgesamt nicht besonders gut dokumentierte politische Geschichte des Landes lässt sich am ehesten anhand der Kirchengeschichte nachverfolgen. Insofern ist Äthiopien mit Armenien zu vergleichen.

<sup>4</sup> Vgl. *Historical Recollections from a prison cell, Aklilu Habtewold*, Prime Minister of Ethiopia 1961–1974, Addis Abeba University Press 2011, ISBN 978-9994452-32-3 (zweisprachig Amharisch/Englisch), S. 137 (Ü.v.v.).

der Übergabe der von China geschenkten imposanten Hauptverwaltung der AU im Februar 2012 erinnerte der äthiopische Staatspräsident in seiner Festrede an den stolzen Sieg von Adua. Diese Schlacht, für Italien damals eine große Blamage, kann als eine Art Gründungsmythos des heutigen Staates gelten, aus welchem er auch heute politische Ansprüche herleitet<sup>5</sup>.

### III. Verfassung

Die Abstammung des Kaisers von König Salomo wurde in der 1931 von Kaiser Haile Selassie erlassenen Verfassung zum Staatsgrundgesetz. Daraus ergab sich ein unbeschränktes Gottesgnadentum. Noch 1973 erklärte Haile Selassie in einem Interview:

»Wir wurden aus königlichem Blut geboren. Unser Herr und Schöpfer hat uns dazu bestimmt, unserem Volke zu dienen wie ein Vater seinem Sohne dient. Dazu wurden wir geboren.«<sup>6</sup>

Ein Jahr später, am 12. 9. 1974, übernahm eine Militärjunta die Regierung und setzte den Kaiser ab. Es begann die sog. Derg-Periode (von Amharisch *derg* für Rat). Die hier nicht nachzuzeichnende Entwicklung folgte dem Muster anscheinend aller Revolutionen, nämlich von anfangs einer gewissen Mäßigung zu einer von Misserfolgen induzierten Radikalisierung, die hier in ein bolschewistisches Regime mündete. Grund und Boden, Banken und Unternehmungen wurden verstaatlicht<sup>7</sup>. Die marxistisch-leninistische Verfassung von 1987 kann dahinstehen.

Die mit deutscher Hilfe geschriebene, seit 1995 geltende Verfassung ist rechtsstaatlich tadellos. Äthiopien ist heute eine Bundesrepublik, bestehend aus neun Bundesstaaten. Diese, mit eigenen, zum Teil sehr von einander abweichenden Amtssprachen haben weitgehende Autonomie. Amharisch ist die Hauptverwaltungssprache. Das Englische verdrängt aber viel. Alle wichtigen Gesetze liegen in anscheinend guter englischer Übersetzung vor. Die Verfassung folgt unserem Grundgesetz, insofern dem »Bund« Gesetzgebungszuständigkeiten enumerativ zugewiesen sind (Art. 50), so dass die allgemeine Gesetzgebungsbefugnis bei den »Ländern« liegt. An der Spitze des Staates steht der Staatspräsident (Art. 69). Er hat wie bei uns im Wesentlichen repräsentative Funktionen, etwa indem er Gesetze ausfertigt, Orden und Ehrenzeichen vergibt usw. Der Ministerpräsident wird aus den Mitgliedern des Abgeordnetenhaus (House of Peoples Representatives) von diesen gewählt. Dieser ernennt die Minister, welche ihr Amt in eigener Verantwortung (Art. 11–26) wahrnehmen. Der Ministerpräsident trägt die Gesamtverantwortung.

Neben dem Abgeordnetenhaus, welches dem Bundestag entspricht, gibt es eine zweite Kammer (House of the Federation), unserem Bundesrat vergleichbar (Art. 61). Ihre Kompetenzen folgen aus Art. 62. Unter diesen ist als Besonderheit hervorzuheben die Befugnis, die Verfassung verbindlich auszulegen. Vielleicht der deutschen Regelung nachgebildet, wonach ein Verfassungsorgan das Bundesverfassungsgericht um ein verfassungsrechtliches Gutachten bitten kann. Dieses Auslegungsrecht der Länderkammer scheint als exklusives Recht verstanden zu werden. Die Gerichte sollen diese Befugnis nicht haben<sup>8</sup>. Vielleicht wurde hier auch ein Vorbild an dem franzö-

sischen *Conseil d'Etat* genommen. Es ist strittig, als was die Länderkammer in dieser Funktion anzusehen ist – als Gutachterstelle oder als Verfassungsgericht. In einem neueren Fall hat sie sich als Verfassungsgericht gesehen und eine Entscheidung des Supreme Court wegen Vorstoßes gegen das Gleichheitsgebot der Verfassung aufgehoben<sup>9</sup>.

### IV. Gerichtsverfassung

Gemäß Art. 78 der Verfassung besteht eine unabhängige Gerichtsbarkeit. Art. 79 bestimmt wie in Art. 92 ff. GG die absolute Unabhängigkeit der Richter, die nur dem Gesetz unterworfen sind. Höchstes Gericht ist der Federal Supreme Court. In der Theorie ist die Gerichtsverfassung wie in den USA zweigliedrig, einmal als Bundesgerichte und zum anderen als Landesgerichte (USA – State courts) jeweils in drei Instanzen. Soweit aber die erst- und zweitinstanzlichen Bundesgerichte (noch) nicht bestehen, sind die Staatengerichte zuständig. Eine Sparten-trennung nach ordentlicher Gerichtsbarkeit, Arbeitsgerichtsbarkeit usw. gibt es nicht.

Korruption ist die Käuflichkeit hoheitlicher Akte, Korruptionsbekämpfung die Ersetzung der Käuflichkeit durch normgebundenes Verwaltungshandeln. Die Einhaltung von Gesetzen durch die Verwaltung muss aber kompetent überwacht werden. Äthiopische Behörden sehen sich Bekundungen zufolge oft in einem gerichtsfreien Raum. Äthiopische Juristen nehmen das mit dem undifferenzierten Argument hin, Hoheitsakte seien halt nicht justiziabel. Vielleicht wirkt hier der Einfluss des Common-Law-Bereichs, der eine förmliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auch nicht kennt<sup>10</sup>. Die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit wäre dem Staat daher, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Korruptionsbekämpfung, dringend zu empfehlen.

Das Verfahrensrecht ist in einer Zivilprozessordnung (Code of Civil Procedure) geregelt. Das materielle Recht ist, soweit erkennbar, sachgerecht.

### V. Rechtspraxis

Auf der Grundlage des geschriebenen Rechts ist daher eigentlich alles in Ordnung. Das ist auch die Meinung aller befragten Juristen. Es hapert aber hier wie in vielen Schwellenländern an der Praxis. In jedem Staat verläuft ein Graben zwischen dem

<sup>5</sup> *Merse Hazen Wolde Qiricos*, der wohl als wichtigster Historiker Äthopiens des 20. Jahrhunderts gilt, beginnt seine Chronik (Of what I Saw And Heard, [Hrsg.] Prunier, G., Centre Francais des Etudes Ethiopiennes, 2004) mit den Worten: »After defeating the Italians in the battle of Adwa in 1896 and securing the world recognition of Ethiopia's independence ...«

<sup>6</sup> *Vestal*, aaO (Fn. 1), S. 190.

<sup>7</sup> *Aberra Jembere/Woldetensay Woldemelak*, An Introduction to the Legal History of Ethiopia, Shama Books, Addis Abeba 2011 (ISBN 978-99944-0-057-7), S. 14 ff.

<sup>8</sup> *Aberra Jembere*, aaO (Fn. 5), S. 201.

<sup>9</sup> Der Fall wird von *Abele Malatu* berichtet und kritisch kommentiert. Der Verfassungsgrundsatz der Gewaltenteilung verbiete es, dass eine Gesetzgebungskörperschaft richterliche Funktion ausübe; in: *Wonber – Alemayahu Haile Memorial Foundations Periodical*, May 2011, S. 46 ff.

<sup>10</sup> Hier wirkt die mittelalterliche Doktrin nach: The King can do no wrong. – Das ist hier nicht zu vertiefen.

Recht, wie es sein soll, und dem, wie es ist. Unterschiede bestehen in der Breite des Grabens. Allzu rasch nehmen westliche Betrachter das Wort Korruption in den Mund. Die Breite dieses Grabens ist aber zunächst eine Funktion der (fehlenden) Kommunikation zwischen den im Recht Tätigen<sup>11</sup>. In entwickelten Ländern ist es selbstverständlich, dass Gerichte, Anwälte und Unternehmensjuristen bei ihren Entscheidungen auf andere Gerichtsentscheidungen oder juristische Veröffentlichungen Bezug nehmen. Dazu muss man sie aber kennen<sup>12</sup>. Das aber ist in Äthiopien eben nicht gewährleistet. Manche Entscheidung oder auch Entscheidungsverzögerung in Gericht oder Behörde mag daher korruptionsbedingt wirken, ist aber vielleicht nur Folge der Orientierungslosigkeit und der für uns kaum vorstellbaren Rechtsunkenntnis des Richters bzw. Entscheidungsträgers. Wenn der Richter nicht weiß, wie er mit einem Fall fertig werden soll, verlegt er schon mal die Akte, auch ohne von einer Partei geschmiert worden zu sein. Oft folgt der Vorwurf der Bestechlichkeit auch dem Ärger darüber, mit seinem Anliegen nicht durchgekommen zu sein<sup>13</sup>.

Wir Deutsche haben eine besonders große Anzahl von juristischen Zeitschriften, welche, ergänzt durch das Internet, eine fast vollständige Vernetzung aller bedeutsamen Gerichtsentscheidungen herstellen. Man hat mindestens Zugang zu einem Schönfelder, Sartorius, Palandt und der NJW und in der Regel zu sehr viel mehr. All das sucht man in Äthiopien vergebens. Es gibt keine Kommentare, auch keine Lehrbücher. Nicht weil sie zu teuer wären. Es gibt sie nicht, weil niemand sie schreibt<sup>14</sup>.

Korruption ist auch hier ein Übel. Ein äthiopischer Jurist, an dessen Seriosität der Verfasser nicht zweifelt, bekundete ihm auf Frage, dass er sich gegen etwa 200 € von dem Verdacht, eine Studentin vergewaltigt zu haben, freikaufen könnte. Der Staatsanwalt werde einfach die Akte unauffindbar verlegen. Echte Fälle dieser Art aus dem Zivilrecht wurden genannt. Es besteht seit einigen Jahren die *Federal Ethics and Anti-Corruption Commission* als Sonderermittlungsbehörde. Ein hiesiger Staatsanwalt meinte zum Verfasser aber, dass von den aufgegriffenen Korruptionsfällen kaum 5% mit einer Verurteilung enden. Dennoch ist auch zu erwägen. Auf allen seinen Auslandseinsätzen hat der Verfasser seine westlichen Kollegen oder Entwicklungshelfer nach dem Umfang der Korruption im jeweiligen Gastland gefragt. Die Antwort war immer: Hier ist alles korrupt! Insistiert man, wird die Antwort ausweichend: Das sage doch jeder! Der Verfasser glaubt daher, einen gewissen Psychologismus wie folgt festzustellen: Je korrupter ein Land ist, desto wichtiger ist die Präsenz des Beraters. Nicht alles, was über Korruption berichtet wird, dürfte also wahr sein.

## VI. Chancen des Investors

Viele der genannten Unzuträglichkeiten müssen den ausländischen Investor eigentlich nicht stören. Er kann sich die besten Anwälte/Berater im Lande leisten, und er kann bezahlen, was für die meisten Bürger Äthiopiens mangels eines Prozesskostenhilfesystems unerreichbar ist, den Gang bis zum Supreme Court. Dieser gilt, soweit zu hören, als unbestechlich. Da die Gesetze durchweg unkommentiert vorliegen, besteht in Zweifelsfällen zwar eine gewisse Unsicherheit bei ihrer Aus-

legung. Vor allem aber besteht die Möglichkeit, die durch (fast) keine Präjudizen eingeeengte Auslegungsbreite der Gesetze auszuschöpfen. Da das Rechtssystem selbst und die wirtschaftlichen Basisgesetze kontinentaleuropäisch oder gar deutsch geprägt sind, dürfte ein gut instruierter Anwalt auch auf der Grundlage des äthiopischen Wirtschaftsrechts mit der einschlägigen Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofs oder der französischen Cour de Cassation erfolgreich argumentieren können.

Das Gesagte ist allerdings etwas einzuschränken. Das äthiopische »Bundes«-Justizministerium hat auf insgesamt etwa 10.000 Seiten zentral für alle Universitäten des Landes Unterrichtsmaterialien für die akademisch unterrichteten Rechtsfächer herausgegeben. Diese sind auch für den Unterricht nicht im förmlichen Sinne verbindlich, verstehen sich aber als autoritative Darstellung des Rechts. Aus diesen kann also eine gewisse präjudizielle Wirkung folgen<sup>15</sup>.

## VII. Äthiopische Wirtschaftsgesetze im Lebenszyklus des Unternehmens

Im Folgenden wird, anscheinend auch für Äthiopien erstmals, eine Auflistung von Wirtschaftsgesetzen der Bundesrepublik Äthiopien gegeben. Dabei wird als grobes Gliederungsschema der Lebenszyklus eines Unternehmens angenommen. Die Liste wurde zusammengestellt von Herrn *Lubo Teferi*, Leiter der Abteilung Recht innerhalb der Fakultät Humanities & Law der Adama State University. Es wurde mögliche Vollständigkeit angestrebt. Der Text dieser Gesetze kann im Internet abgerufen werden.

### 1. Eröffnung und Registrierung eines Unternehmens

- a) Economic, Social and Cultural Rights, Art. 41 FDRE Constitution of 1995.
- b) Commercial Registration and Business Licensing Proclamation No. 67/1997.
- c) Commercial Registration and Business Licensing Proclamation No. 328/2000.
- d) Commercial Registration and Licensing Council of Ministers Amendment Regulation No. 87/2000.
- e) Commercial Registration and Licensing, Council of Ministers Regulation No. 13/1997.
- f) Investment (Amendment) Proclamation No. 375/2002.
- g) Investment Incentives and Investment Areas Reserved for Domestic Investors Council of Ministers Regulations No. 84/2000.
- h) Investment Proclamation No. 280/2002.
- i) Freight Forwarding & Ship Agency License Issuance Regulation No. 37/1998.
- j) The Maritime Code of the Empire of Ethiopia, Proclamation No. 164/1960.

<sup>11</sup> The Ethiopian Herald v. 21. 2. 2012, S. 3: Lack of skilled and well educated judges, inefficient and inappropriate administration of courts and lack of clarity and coherence in respect of existing laws and codes.

<sup>12</sup> Vgl. hierzu im Zusammenhang mit deutschem Rechtsexport: *Aden*, Law Made in Germany, ZRP, 2012, 50.

<sup>13</sup> Vgl. The Ethiopian Herald v. 29. 2. 2012, S. 3: Three institutions that stood out as corrupt in the minds of majority of respondents are courts, police (und Wohnungsämter).

<sup>14</sup> In einer Vorlesung zum Schuldrecht, welche der Verfasser als Tandem-Dozent 2012 begleitet, stützt sich der Dozent auf eine schmale Broschüre aus dem Jahre 1973.

<sup>15</sup> Verfasser ist im Besitz der vollständigen elektronischen englischen Fassung (Stand Februar 2012).

- k) Multimodal Transport of Goods Proclamation No. 548/2007.
- l) Registration of Ships Regulation No. 1/1996.
- m) The Licensing and Supervision of Banking Business Proclamation No. 84/1994.
- n) The Licensing and Supervision of Insurance Business Proclamation No. 86/1994.
- o) Licensing and Supervision of Micro Financing Institutions, Proclamation No. 40/1996.

## 2. Umweltrecht

- a) Environmental Objectives Art. 92 of the FDRE Constitution.
- b) The Environmental Policy of Ethiopia, April 1997.
- c) Environmental Pollution Control Proclamation No. 300/2002.
- d) Environmental Protection Organs Establishment Proclamation No. 295/2002.
- e) Environmental Impact Assessment Proclamation No. 299/2002.

## 3. Betriebsstätte

Art. 40 der Verfassung erlaubt und schützt das Eigentum. Privates Eigentum an Grund und Boden ist aber nicht möglich; vgl. unten VIII.

- a) Individual Ownership, Art. 1151–1674, Lease Contract, Art. 2896–3040 of the Civil Code of Ethiopia, Proclamation No. 165/1960.
- b) Lease of Business, Art. 126 Commercial Code.
- c) Expropriation of Land Holdings For Public Purposes and Payment of Compensation Proclamation No. 455/2005.
- d) Rural Land Administration and Land Use Proclamation No. 456/2005.
- e) Rural Land Administration Proclamation No. 89/1997.
- f) Government Ownership of Rural Land Proclamation No. 35/1975.
- g) Government Ownership of Urban Land and Extra Houses Proclamation No. 47/1975.
- h) Re-enactment of Urban Land Lease Holding Proclamation No. 272/2002.
- i) Re-enactment of Urban Lands Lease Holding Proclamation No. 272/2002.
- j) The Condominium Proclamation No. 370/2003.

## 4. Kundenbeziehung

*Sedes materiae* ist der Civil Code von 1960. Dem französischen Aufbau folgend, regeln Art. 1–1125 das Familien-, Personen- und Erbrecht. Das Wirtschaftsprivatrecht beginnt mit Art. 1126, und zwar mit dem Sachenrecht. Art. 1184 erinnert an § 929 BGB:

»Ownership may be transferred by virtue of law or in pursuance of agreements entered into by the parties.«

Der französische Code Civil enthält eine solche Vorschrift nicht. Aus unserer Sicht unsystematisch, finden sich hier auch Vorschriften, die wir im Recht der Freiwilligen Gerichtsbarkeit oder in Sondergesetzen (z. B. Recht des geistigen Eigentums) ansiedeln würden. Mit Art. 1675 beginnt das Schuldrecht mit dem Law of Contracts. Hier macht sich ein deutlicher deutscher Einfluss geltend. Art. 1687 definiert die Willenserklärung. Das Recht der Leistungsstörung ist fast in unserem Sinne systematisch geregelt. Art. 2027 regelt die im französischen Code Civil nicht ausdrücklich geregelte ungerechtfertigte Bereicherung.

Dieser kursorische Überblick soll den Eindruck vermitteln, dass der äthiopische Civil Code, auch wenn er in größeren Teilen überarbeitet werden müsste, insgesamt ein Gesetz nach unserem Geschmack ist. Er ist in weiten Teilen erheblich systematischer und damit deutscher als sein Hauptvorbild, der französische Code Civil.

## 5. Kaufmannsrecht

Der Commercial Code entspricht weitgehend unserem HGB alter Fassung. Hier ist noch das Enumerativsystem zur Kaufmannseigenschaft erhalten. Handelsname, Gesellschaft, Handelsvertreter, Wertpapiere usw. sind hier ohne allzu viele Änderungen getreulich nach dem alten deutschen HGB gestaltet. Bereits hieraus ergibt sich, dass dieses Gesetz nicht mehr ganz den heutigen Erfordernissen entspricht. Es wäre zu wünschen, wenn deutsche Juristen damit befasst würden, den Commercial Code zu überarbeiten und insbesondere ein modernes Gesellschaftsrecht zu schaffen.

- a) Law of Sales, Art. 2266–2511 Civil Code.
- b) Sale of a business, Art. 150–170 Commercial Code.

## 6. Arbeitsrecht

Der Graben zwischen dem Recht, wie es sein soll, und dem, wie es ist, dürfte in diesem Bereich besonders breit sein. Wer etwa die großen Zuckerrohrplantagen mit ihren Landarbeiterscharen, wer veraltete Fabriken von innen gesehen hat, wo Arbeiter 20 Birr (= 1 €)/Tag verdienen, kann nicht recht an ein wirkames Arbeitsrecht glauben. Dennoch gibt es dafür Beispiele.

- a) No compulsory labor, Art. 18, Equality, Art. 25, Rights of woman, Art. 35, Rights of Labor, Art. 42 FDRE Constitution.
- b) Legality, rule of law, due process of law, Labour Proclamation No. 377/2003; No. 466/2005; No. 494/2006.
- c) Contracts for Performance of Services, Art. 2511–2697 Civil Code.
- d) Right to Employment of Persons with Disability Proclamation No. 568/2008.

## 7. Unlauterer Wettbewerb

Ein eigenes Gesetz besteht nicht. Es gelten Art. 133 ff. Commercial Code. §§ 1 ff. UWG wären bei uns sinnlos, wenn nicht Rechtsprechung die Generalklauseln ausfüllte. Das Fehlen einer systematischen Veröffentlichungspraxis verhindert die Entwicklung dieses Rechtsgebietes.

## 8. Gesellschaftsrecht

Hier dürfte ein besonderer Nachholbedarf bestehen, wenn das Land auf dem Wege der Industrialisierung weiter kommen will. Ein Kartellgesetz gibt es nicht, ist wohl auch noch nicht nötig.

Law of Business Organizations, Art. 210–543, Commercial Code.

## 9. Markenrecht

*Sedes materiae* ist weiterhin der Commercial Code, ergänzt durch neuere Gesetze. Da Äthiopien offenbar vor dem Beitritt zur WTO steht, wird sich gerade im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes vieles ändern müssen.

- a) A Proclamation to Provide for the Establishment of the Ethiopia Intellectual Property Office, Proclamation No. 320/2003.
- b) Artistic and Literary ownership, Art. 1647–1674 Civil Code.
- c) Copyright and Neighboring Rights Protection Proclamation No. 410/2004.
- d) Crimes Against Intellectual properties, Criminal Code of Ethiopia, Proclamation No. 414/2004.
- e) Inventions, Minor Inventions and Industrial Designs Proclamation No. 123/1995.
- f) Transfer of Technology Regulations, Council of Ministers, 12/1993.
- g) Trade Marks Registration and Protection Proclamation No. 501/2006.

**10. Bankvertrag**

Gemessen an seiner wirtschaftlichen Entwicklung dürfte Äthiopien zu viele und daher im Zweifel unterkapitalisierte Banken haben.

- a) Banking and Negotiable Instruments, Art. 715–1179 Commercial Code.
- b) The Monetary and Banking Proclamation No. 83/1994.
- c) Licensing and Supervision of Micro Financing Institutions Proclamation No. 40/1996.
- d) Proclamation to Provide for Properties mortgaged/pledged with Banks, Proclamation No. 97/1998.
- e) Proclamation to Provide for Business Mortgage, Proclamation No. 98/1998.

**11. Import/Export**

Äthiopien muss fast alle modernen Industrie- und Ausrüstungsgüter importieren und kann praktisch nur landwirtschaftliche Exportgüter dagegen stellen. Die Landwirtschaft ist mit 34% des BSP und 86% der Exporte der wichtigste Wirtschaftsfaktor<sup>16</sup>.

- a) Directive issued implementing export trade duty incentive scheme Proclamation No. 294/2001 March 2007, Ministry of trade and industry.
- b) Amendment for new bank licensing and approval of directors and CEO Directives No. SBB/39/2006 June 1, 2006 Natural Bank Ethiopia.

**12. Kollisionsrecht**

Dieser Bereich ist noch nicht kodifiziert, steht aber anscheinend kurz davor. Einschlägig:

- a) Federal Courts Proclamation, No. 25/1996.
- b) Civil Procedure Code, 1965.
- c) The Ethiopia Nationality Proclamation No. 378/2003.
- d) René David, Draft Rules of Private international law for Ethiopia (1960 which was intended to be part of the 1960 Ethiopian Civil Code).
- e) FDRE Ministry of Justice and Justice and Legal System Research Institute, Initial Draft to Provide for Federal Rules of Private International Law, January 1996 E.C.
- f) Ministry of Law and Justice, Short term Law Revision Committee Report of Sub-Committee 5, Private International Law (Draft) (Unpublished).

**13. Insolvenzrecht**

Ein modernes Insolvenzrecht gibt es nicht.

Law of Bankruptcy Art. 968–1180 Commercial Code.

**VIII. Problembereich Bodenordnung**

Im Zuge des Umsturzes von 1974 wurde der gesamte, bis dahin zu großen Teilen als feudaler Grundbesitz gehaltene Boden zum Nutzen wesentlich der landlosen Landbevölkerung verstaatlicht. Es gibt auch unter der neuen Verfassung kein privates Eigentum an Grund und Boden. Dieses sei als Beispiel eines wohl besonders korruptionsanfälligen Problembereichs genannt.

Der Staat vergibt vererbliche Nutzungsrechte an die Landbevölkerung aufgrund einer Art Bedürfnisprüfung gegen erbaurechtsähnlichen Zins<sup>17</sup>. Dieses Bodenrecht gilt auch für

Gewerbegrundstücke. Eine Enteignung, rechtstechnisch: Entzug des Nutzungsrechts, ist zum gemeinen Wohl frei möglich. Die Verfassung sieht eine angemessene Entschädigung vor. Rechtsprobleme ergeben sich aus zwei Punkten. Erstens: Die Entscheidung darüber, was dem Gemeinwohl dient, ist eine Ermessensentscheidung, die allgemeinem Bekunden zufolge leicht durch außerrechtliche Argumente (Korruption) bestimmt wird. Die Enteignungsverfügung sei nicht justiziabel, wie dem Verfasser auf mehrfache Frage gesagt wurde. Nur die Höhe der zugesprochenen Entschädigung könne gerichtlich angegriffen werden. Zweitens: Die Entschädigung soll angemessen (»commensurate«) sein. *Girma*<sup>18</sup> legt aber dar, dass hier schon hinsichtlich der Berechnungsmethode erhebliche Unsicherheit besteht, die durch Korruption noch erhöht werden kann.

**IX. Ergebnis**

Die Bundesrepublik Äthiopien ist heute ein Rechtsstaat mit brauchbaren Gesetzen und angemessener, wenn auch verbesserungswürdiger Gerichtsverfassung. Verfassung und die grundlegenden Gesetze zum Wirtschaftsprivatrecht folgen dem europäischen, zum Teil deutschen Vorbild. Es besteht aber erheblicher Novellierungsbedarf. Wer sich mit dem äthiopischen Recht näher befassen will, wird mit den (englischsprachigen) Unterrichtsmaterialien des Justizministeriums für die juristischen Fakultäten des Landes beginnen. Die neueren Gesetze zum Wirtschaftsrecht wirken sachgerecht. Unter VII. wurde versucht, eine möglichst vollständige Liste äthiopischer Wirtschaftsgesetze zu geben.

Es bleibt als grundsätzliches Problem die Rechtspraxis. Mängel machen sich geltend infolge unzureichender Ausbildung der Juristen und mangelnder Transparenz des Rechts.

Das Problem der Bestechlichkeit besteht auch in Äthiopien. Der Verfasser meint aber, dass europäische Berater dieses Problem oft überbetonen.

Für den ausländischen Investor zeigen sich Wege, die aufgezeigten Unzuträglichkeiten zu beherrschen. Deutsche Investoren sollten daher die langfristigen Chancen in diesem Lande wohl bedenken.

<sup>16</sup> Äthiopien ist heute nach Kenia der zweitgrößte afrikanische Blumenexporteur. Der Aufschwung der Gartenindustrie, davon 70% Blumen, spielt eine Schlüsselrolle für nachhaltiges Wirtschaftswachstum des Landes, vgl. The Ethiopian Herald v. 25. 2. 2012, S. 5.

<sup>17</sup> *Girma Kassa Kumsa*, Issues of Expropriation: The Law and the Practice in Oromia. A Master's Thesis Submitted to School of Graduate Studies of Addis Abeba University in Partial Fulfillment of the Requirements of Masters of Law (LL.M.), November 2011. Diese unveröffentlichte Arbeit liegt dem Verfasser vor.

<sup>18</sup> AaO (Fn. 10).